



Corporate Governance Bericht 2018

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der FMA gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)





Der am 30. Oktober 2012 durch die Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen unter Einbeziehung mehrerer betroffener Ressorts einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden. Der B-PCGK wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als "Unternehmen des Bundes" gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem "Anstalten öffentlichen Rechts (…) im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen". Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000 Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kodex enthält verpflichtende Regeln, die mit "K" gekennzeichnet sind sowie "Comply or Explain"-Regeln, die mit "C" gekennzeichnet sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.

1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA ("Geschäftsleitung" und "Überwachungsorgan") bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2018 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung der B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen wird, dies aber begründet wird.

In diesem Sinne wird folgende Abweichung einer anwendbaren C-Regel angeführt und begründet.





1.2 ABWEICHUNG

Gemäß der C-Regel 8.3.3.1 kann eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates der FMA wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

2 DARSTELLUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

2.1 DER VORSTAND DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. August 1965, und Mag. Klaus Kumpfmüller, geboren am 29. November 1969, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. Februar 2008 erstbestellt, am 14. Februar 2013 und am 14. Februar 2018 wiederbestellt. Mag. Kumpfmüller wurde am 14. Februar 2013 erstbestellt und für die darauffolgende Funktionsperiode ab 14. Februar 2018 wiederbestellt.

Die Bestellung, Funktionsperiode sowie die Aufgaben des Vorstands der FMA sind in den §§ 5 – 7 FMABG beschrieben.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

Die FMA hat für ihre Organe und MitarbeiterInnen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von "mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung" ist dabei nicht vorgesehen (K-8.3.3.2).





2.2 DER AUFSICHTSRAT DER FMA

Zusammensetzung des FMA-Aufsichtsrates:

Vorsitzender Mag. Alfred Lejsek (BMF)

Vorsitzender-Stellvertreter
Gouv. Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny (OeNB)

Mitalieder

DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB)

MMag. Elisabeth Gruber (BMF)

Vize-Gouv. Mag. Andreas Ittner (OeNB)

Dr. Beate Schaffer (BMF)

Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)

DI Bernhard Perner (BMF)

Kooptierte Mitglieder WP Dr. Walter Knirsch (WKO)

Dr. Franz Rudorfer (WKO)

Mag. Lejsek, geboren 1959, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Gouverneur o. Univ.-Prof. Nowotny, geboren 1944, wurde am 12. September 2008 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Vize-Gouverneur Mag. Ittner, geboren 1958, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

DI Dr. De Raaij, geboren 1968, wurde am 1. Februar 2014 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Dr. Turner-Hrdlicka, geboren 1976, wurde am 3. Jänner 2018 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. Jänner 2023.

DI Perner, geboren 1979, wurde am 1. April 2014 erstbestellt und war bis 15. September 2017 Aufsichtsratsmitglied. Er wurde am 3. Jänner 2018 als Aufsichtsratsmitglied wiederbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. Jänner 2023.

MMag. Gruber, geboren 1967, wurde am 18. September 2017 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Dr. Schaffer, geboren 1959, wurde am 1. Juli 2013 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Kooptierte Mitglieder:

Dr. Rudorfer, geboren 1960, wurde am 5. Oktober 2012 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.





Dr. Knirsch, geboren 1945, wurde am 6. September 2005 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.

Kein Aufsichtsrat der FMA ist Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrates der FMA, da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt.

Es besteht keine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (vgl. Kapitel 1.2).

3 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FMA

3.1 VORSTAND

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 5 Abs 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig.

Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (K-15.2.3). Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegeben.

In §10 Abs 2 FMABG ist geregelt, welche Geschäfte und Maßnahmen der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen.

3.2 AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2018 haben 4 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 12. März 2018
- **30.** Mai 2018
- 19. September 2018
- **30. November 2018**

In den Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2018 gab es folgende Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrates:

Dem Aufsichtsrat wurde in jeder Sitzung gemäß § 6 Abs 5 FMABG ein Bericht über die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes und über die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum gegeben.





Diese Berichtspunkte werden durch den Quartalsbericht der FMA und entsprechende fixe Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen abgedeckt.

Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 16a Abs 3 FMABG in jeder Aufsichtsratssitzung über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen auf Grund von Prüfungen durch die Interne Revision berichtet. Der Leiter der Internen Revision nahm außerdem an der Aufsichtsratssitzung am 12. März 2018 teil.

Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen gemäß § 10 Abs 2 FMABG:

- Der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
 - Der Finanz-, Investitions- und Stellenplan für 2019 gemäß § 17 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2018 genehmigt.
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils 75.000 € überschreiten
 Im Jahr 2018 wurde keine Investition gemäß § 10 Abs 2 Z 2 FMABG in eine Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung eingebracht.
- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 Es wurden im Jahr 2018 keine Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet.
- Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
 Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 30. Mai 2018 genehmigt.
- Die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs 2 FMABG sowie deren Änderung
 Eine Änderung der Geschäftsordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am
 30. November 2018 genehmigt.
- Die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs 2 FMABG sowie deren Änderung Im Jahr 2018 war eine Änderung der Compliance-Ordnung nicht notwendig.
- Die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneter Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung In den Aufsichtsratssitzungen am 12. März 2018, am 30. Mai 2018, am 19. September 2018 und am 30. November 2018 wurden Anträge auf Verlängerung bzw. Bestellung von FMA-Bediensteten von bzw. in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen beantragt und genehmigt.
- Der gemäß § 16 Abs 3 zu erstellende Jahresbericht
 Der Jahresbericht wurde im April 2018 vom Aufsichtsrat genehmigt.





Der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen
 Im Jahr 2018 wurden keine Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat bei mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2018 nicht teilgenommen.

4 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2018 € 269.731,98 brutto pro Person.

Die Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich auf € 22.118,04 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt insgesamt € 19.700,- pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

Vorsitzender: € 3.600,–
Vorsitzender-Stellvertreter: € 2.900,–
Mitglied: € 2.200,–

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Für die FMA gilt seit 1. Jänner 2014 das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.





5.1 GLEICHBEHANDLUNG

Im Rahmen der Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wurde der Frauenförderungsplan im Jahr 2018 auf Basis der Mitarbeiterdaten per 31. Dezember 2017 aktualisiert und die Maßnahmen zur Frauenförderung entsprechend angepasst.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zielt auf Geschlechterparität sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch bei den Führungskräften ab. Aufgrund der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen der FMA ist das Ziel der Genderparität bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beginn weg erreicht und wird jedes Jahr stabil erfüllt.

Der hohe Anteil von Frauen von 40% in Führungspositionen der FMA ist ein ermutigendes Signal, dass die FMA dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen in absehbarer Zeit gerecht werden kann. Da nicht vorhersehbar ist, wie sich die Eingliederung der Bankenaufsicht der OeNB in die FMA auswirken wird, kann zum Zeitpunkt der Berichtserstellung über eine konkrete Terminisierung der Erreichung des Zielwertes von 50% Frauenanteil in Führungspositionen keine Angabe gemacht werden. Unbeschadet der durch die Aufsichtsreform anstehenden organisatorischen Veränderungen wird kontinuierlich, u.a. durch die folgenden Maßnahmen, auf die Erreichung des Zielwerts von 50% bei den weiblichen Führungskräften hingearbeitet. In der Fachkarriere beträgt der Frauenanteil 44%.

So ist im aktuellen Frauenförderungsplan vorgesehen, dass bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen insbesondere Frauen (auch in Teilzeit) berücksichtigt werden. Bei der Zulassung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird ebenfalls darauf geachtet, Frauen im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen. Die beschlossenen Maßnahmen werden unter Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen umgesetzt.

5.2 ALLGEMEINE GENDER-ASPEKTE

Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden sämtliche Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA für beide Geschlechter formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

5.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 6 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der FMA vertreten.





Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie drei weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. Dezember 2018 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 50% bei den stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern (unter acht Aufsichtsratsmitgliedern sind vier Frauen). Zusätzlich gehören dem Aufsichtsrat noch zwei kooptierte Mitglieder an.

Per 31. Dezember 2018 sind 40% aller Führungspositionen (inklusive Vorstand, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen) der FMA von Frauen eingenommen. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 54,5%% im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerber den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Im Zusammenhang damit wird nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion allen Mitarbeitern der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

5.4 VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Im November 2017 wurde der FMA, nach Durchführung eines entsprechenden Strategie- und Auditierungs-Workshops, das Vollzertifikat *berufundfamilie* verliehen. Im ersten Jahr nach der Verleihung des Zertifikates konnte die FMA bereits einige der vereinbarten Maßnahmen umsetzen.

Unter anderem wurde die bestehende Telearbeits-Richtlinie überarbeitet und dabei möglichst an die Forderungen und Ansprüche der Mitarbeiter, welche in einer anonym durchgeführten Online-Umfrage ermittelt wurden, angepasst.

Erstmalig konnten im November 2018 auch Testimonial-Videos im Internet sowie regelmäßige Kampagnen auf Facebook und im FMA-Intranet veröffentlicht werden, in welchen die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben thematisiert wurde.

Im Mai 2018 erfolgte im Auftrag des Vorstandes ein Feedback-Prozess für Führungskräfte, welcher Teil der Maßnahmen in der Zielvereinbarung des Audits zu Beruf und Familie war. Das Ziel dieser Erhebung war es, einerseits Führungskräften in der FMA die Möglichkeit einzuräumen, Feedback aus verschiedenen Perspektiven zu Ihrer Führungsarbeit zu erhalten und dabei ihre Führungskompetenz laufend weiter zu entwickeln. Andererseits ist die Qualität der Führung maßgeblich für die persönliche Zufriedenheit der Mitarbeiter.





Die Ergebnisse der anonymen Online-Umfrage wurden im Anschluss mit jedem Feedback-Teilnehmer in einem individuellen Auswertungsgespräch besprochen.

Im Handlungsfeld "Gesundheitsfördernde Maßnahme und Pflege" konnte vom Betriebsrat der FMA eine Infobroschüre zum Thema Pflegekarenz/-teilzeit erstellt und an die Mitarbeiter übermittelt werden.

Generell wird laufend an der Umsetzung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen gearbeitet.